

Entwurf von Statuten
des neuen Freiburger kantonalen Verbandes

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
Titel 1 Name, Zweck, Ziele und Mitgliedschaften.....	5
1. Name	5
2. Sitz, Dauer und Vereinsjahr	5
3. Zweck	5
4. Ziele.....	5
5. Mitgliedschaften und Zusammenarbeit.....	5
Titel 2 Mitglieder des FSSV	6
6. Mitglieder des FSSV	6
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
8. Ehrenmitglieder und andere Auszeichnungen.....	7
9. Aufnahme neuer Kollektivmitglieder	7
10. Kündigung oder Auflösung eines Kollektivmitglieds	7
11. Ausschluss und Entzug einer Kollektivmitgliedschaft	7
12. Entzug und Beendigung eines Ehrentitels.....	7
13. Verfahren bei Verweigerung der Aufnahme, Ausschluss und Entzug eines Titels	8
14. Folgen des Rücktritts, des Entzuges eines Ehrentitels oder des Ausschlusses.....	8
Titel 3 Organisation des Verbandes	8
15. Organes des FSSV	8
Titel 4 Delegiertenversammlung (DV)	9
16. Zusammensetzung	9
17. Vertretung und Stimmrecht	9
18. Kompetenzen.....	9
19. Ordentliche Versammlungen.....	10
20. Art der Einberufung und Traktandenliste	10
21. Ablauf	10
22. Entscheide.....	10
23. Ort und Organisation.....	11
24. Ausserordentliche Versammlung	11
Titel 5 Vorstände des FSSV	11
25. Kantonalvorstand (KV), Zusammensetzung, Funktion und Wählbarkeit	11
26. Direktionsvorstand (DiV)	11
27. Befugnisse und Zuständigkeiten	12
28. Sitzungen, Verhandlungen, Entscheide	12
29. Freiburgisches Kantonschützenfest.....	13
30. Zeichnungsberechtigung und Vertretung	13
31. Rechnungsprüfungskommission, Ernennung, Zusammensetzung Kompetenzen	13
Titel 7 Finanzen	13
32. Rechnungsjahr.....	13

33. Finanzielle Mittel	13
34. Beiträge der Schützenvereine	14
35. Entschädigungen und Gebühren.....	14
36. Stiftungen und Fonds.....	14
37. Verantwortlichkeiten.....	14
Titre 8 Sonstige Aufgaben	14
40. Fähnrich.....	14
41. Archiv.....	14
Titre 9 Recht und Regeln.....	15
42. Einhaltung des Rechts	15
43. Verstösse und Disziplarmassnahmen	15
44. Bekämpfung und Verhinderung von Doping.....	15
45. Ethik.....	15
46. Datenschutz.....	15
Titre 10 Streitschlichtung	15
47. Schiedsverfahren, Pflicht zur internen Schlichtung von Streitigkeiten.....	15
48. Ad hoc Schiedsgericht	16
Titre 11 Auflösung des FSSV	16
49. Auflösung der FSSV	16
Titre 12 Schluss und Übergangsbestimmungen	16
50. Ehrenamt	16
51. Statuten der Mitgliedsgesellschaften und Bezirkschützenverbände	16
52. Mitgliedschaft von Schützenvereinen in Bezirkschützenverbänden.....	17
53. Inkrafttreten.....	17

Abkürzungen

VSFV: Verband der Freiburger Schützenveteranen

DV: Delegiertenversammlung

DiV: Direktionsvorstand

FKSV: Freiburger Kantonschützenverein

(a)FSSV: Freiburger Sportschützenverband

FSSV: Freiburger Schiesssportverband

ISSF: International Shooting Sport Federation

J+S: Jugend und Sport

JS: Jungschützen

KV: Kantonaler Vorstand

RPK: Rechnungsprüfungskommission

SMV: Schweizerischer Matchschützenverband

SR: Systematische Rechtssammlung

SSV: Schweizerischer Schiesssportverband

USS: Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine

Titel 1 Name, Zweck, Ziele und Mitgliedschaften

1. Name

1. Der **Freiburger Schiesssportverband (FSSV)**, ist aus der Fusion des 1831 gegründeten Freiburger Kantonalschützenverein (FKSV) und des 1948 gegründeten Freiburger Sportschützenverband ((a)FSSV) hervorgegangen. Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210).
2. Das Gründungsjahr der FSSV entspricht dem Jahr des ältesten fusionierten Verbandes (1831).
3. Der Einfachheit halber werden alle Bezeichnungen in einem Geschlecht genannt, betreffen aber alle Geschlechter.

2. Sitz, Dauer und Vereinsjahr

1. Der Sitz des FSSV ist in 1700 Freiburg.
2. Der FSSV besteht auf unbegrenzte Zeit.
3. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Zweck

1. Der FSSV ist ein nicht gewinnorientierter Sportverband. Er vertritt die Interessen aller Schützen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
2. Er ist die Dachorganisation der Freiburger Schützen. Er fördert die Entwicklung des Schiessens in jedem Alter als Sport insbesondere in den Bereichen:
 - a. des Schießsports ;
 - b. des Schiesswesens ausser Dienst ;
 - c. andere Disziplinen, die mit dem Schiessen in Verbindung stehen.

4. Ziele

Die Ziele der FSSV sind:

- a. die Förderung und Ausbildung des Nachwuchses;
- b. die Förderung und Durchführung des Schießsports in den Schützenvereinen, insbesondere durch Wettkämpfe;
- c. die Förderung und Durchführung von Matchwettkämpfen;
- d. die Förderung und Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen sowie der Jungschützenkurse (JS).
- e. die Förderung von Schießaktivitäten für Jugendliche, insbesondere im Rahmen von "Jugend und Sport" (J+S);
- f. die Verleihung von Auszeichnungen;
- g. die Öffentlichkeitsarbeit.

5. Mitgliedschaften und Zusammenarbeit

1. Die FSSV ist Mitglied folgender Organisationen:
 - a. des Schweizerischen Schiesssportverbandes;

- b. der USS-Versicherungen;
 - c. des Schweizerischen Matchschützenverbandes;
 - d. des Schweizer Kranzkartenkonkordats;
 - e. der Swiss Shooting Academy;
 - f. des Centre romand de performances ;
 - g. des Freiburgischen Verbandes für Sport.
2. Der FSSV kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen mit verwandten Zielsetzungen anschließen.
 3. Um gemeinsame Ziele zu erreichen, kann der FSSV mit anderen Organisationen durch den Abschluss von Vereinbarungen zusammenarbeiten.

Titel 2 Mitglieder des FSSV

6. Mitglieder des FSSV

1. Der FSSV besteht aus Kollektivmitgliedern und Einzelmitgliedern:
 - a. Kollektivmitglieder sind :
 - i. die Schützenvereine;
 - ii. die Bezirksschützenverbände, höchstens einer pro Bezirk;
 - iii. der Verband der Freiburger Schützenveteranen.
 - b. Einzelmitglieder sind :
 - i. Personen, die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind;
 - ii. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimm- und Antragsrecht bei der Delegiertenversammlung.
2. Die Wählbarkeit für Vorstände ist natürlichen Personen vorbehalten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Vorschriften, Reglemente sowie die Entscheide der zuständigen Organe der ISSF, des SSV, der USS und des FSSV zu befolgen.
4. Die Kollektivmitglieder sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung unabhängig. Sie müssen dem KV unverzüglich ihre Fusion, ihre Auflösung oder ihren Austritt mitteilen; die diesbezüglichen Richtlinien werden in einem Reglement festgelegt.
5. Die Bezirksschützenverbände stellen ihre Mittel zur Verfügung, um die ihnen von der FSSV übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
6. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV und dem FSSV müssen vollumfänglich eingehalten werden, ansonsten drohen die Sanktionen gemäss Art. 11 und 18.
7. Der KV kann Sanktionen gegen Mitglieder beschließen, welche gegen die Statuten oder die geltenden Vorschriften verstoßen. Die Sanktionen werden in einem Reglement festgelegt.

8. Ehrenmitglieder und andere Auszeichnungen

1. Personen, die sich um die Sache des FSSV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des KV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ein verdienter Präsident des FSSV kann zum Ehrenpräsidenten des FSSV ernannt werden.
3. Personen, die zur Entwicklung des Schießsports im Allgemeinen beigetragen haben, können vom FSSV ausgezeichnet werden.

9. Aufnahme neuer Kollektivmitglieder

1. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder liegt beim KV und erfordert:
 - a. einen schriftlichen Antrag zusammen mit den Statuten;
 - b. das Protokoll der letzten Generalversammlung des Antragstellers;
 - c. die aktuelle Liste der Mitglieder des Vorstandes des Antragstellers;
 - d. den Nachweis der Mitgliedschaft bei der USS für diejenigen, die der USS unterstellt sind.
2. Für Schützenvereine, die das ausserdienstliche Schiesswesen nach Artikel 19 der Verordnung über das ausserdienstliche Schiesswesen (Schiessverordnung; SR 512.31) organisieren, bleibt die Anerkennung durch die zuständigen Militärbehörden vorbehalten.
3. Erfolgt die Aufnahme in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, ist der gesamte von der DV beschlossene Beitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, ist die Hälfte des Mitgliedsbeitrages fällig.
4. Die Schützenvereine sind grundsätzlich diejenigen, die sich auf dem Freiburger Kantonsgebiet befinden.

10. Kündigung oder Auflösung eines Kollektivmitglieds

Die Kollektivmitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt: Der Austritt ist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich beim KV eingereicht werden;
- b. Auflösung eines Schützenvereins oder Bezirksschützenverbandes: Im Falle der Auflösung eines Mitgliedes muss der KV über den Beschluss des obersten Organs dieses Schützenvereins oder Bezirksschützenverbandes informiert werden. Das Protokoll der Versammlung, welche die Auflösung beschliesst, ist dem KV unverzüglich zuzustellen.

11. Ausschluss und Entzug einer Kollektivmitgliedschaft

Der KV kann den Ausschluss eines Kollektivmitgliedes beschliessen bei Nichteinhaltung

- a. einer der statutarischen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft oder
- b. der für das laufende Jahr fälligen finanziellen Verpflichtungen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres erfüllt werden.

12. Entzug und Beendigung eines Ehrentitels

1. Der Titel des Ehrenpräsidenten oder des Ehrenmitglieds kann entzogen werden.

2. Diese Titel erlöschen mit dem Tod.

13. Verfahren bei Verweigerung der Aufnahme, Ausschluss und Entzug eines Titels

1. Verfahren bei Ablehnung der Aufnahme:

- a. der KV kann die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder unter Angabe von Gründen verweigern;
- b. der abgelehnte Antragsteller kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ablehnungsentscheids beim FSSV einen Einspruch einlegen;
- c. die DV entscheidet endgültig.

2. Verfahren bei Ausschluss :

- a. der KV kann ein Kollektivmitglied ausschließen, welches die Bestimmungen von Art. 7 nicht einhält;
- b. das betroffene Mitglied muss zuvor angehört werden;
- c. das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Entscheid innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides Beschwerde einlegen und die aufschiebende Wirkung des Entscheides beantragen; der KV entscheidet unverzüglich über den Antrag auf aufschiebende Wirkung;
- d. die DV entscheidet endgültig.

3. Verfahren bei Entzug eines Ehrentitels:

- a. die DV kann einen Ehrentitel auf Antrag des KV entziehen;
- b. das betroffene Mitglied muss zuvor angehört werden.

14. Folgen des Rücktritts, des Entzuges eines Ehrentitels oder des Ausschlusses

1. Der Rücktritt, der Entzug eines Ehrentitels oder der Ausschluss aus dem FSSV verleiht keinen Anspruch auf ein allfälliges Vermögen des FSSV.
2. Der Verlust der Mitgliedschaft entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FSSV.

Titre 3 Organisation des Verbandes

15. Organes des FSSV

Die Organe des FSSV sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV);
- b. der Kantonalvorstand (KV);
- c. der Direktionsvorstand (DiV);
- d. die Rechnungsprüfungskommission (RPK);
- e. die ständigen Kommissionen, die von der DV oder dem KV/DiV ernannt werden, um die für den Betrieb des Verbandes notwendigen Abteilungen zu führen;
- f. nichtständige Kommissionen, die zur Bewältigung besonderer und zeitlich begrenzter Aufgaben eingesetzt werden.

Titre 4 Delegiertenversammlung (DV)

16. Zusammensetzung

1. Die DV ist das oberste Organ des FSSV. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im ersten Trimester jedes Vereinsjahres statt.
2. Sie setzt sich zusammen aus den:
 - a. Delegierten der Bezirksschützenverbände;
 - b. Delegierten der Schützenvereine;
 - c. Delegierten des VSFV;
 - d. Mitglieder des KV;
 - e. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

17. Vertretung und Stimmrecht

1. Kollektivmitglieder haben Anspruch auf zwei Delegierte mit je einer Stimme pro anwesenden Delegierten.
2. Bei vollständiger Nichtvertretung wird eine Strafe in Form einer Busse verhängt.
3. Einzelmitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Eine doppelte Vertretung ist verboten.

18. Kompetenzen

1. Folgende Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind nicht übertragbar:
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
 - b. die Genehmigung des Jahresberichtes mit Entlastung des KV ;
 - c. die Genehmigung des Jahresrechnung und des Voranschlags, Verwendung des Ergebnisses, mit Entlastung des KV;
 - d. die Festlegung des Jahresbeitrags, der Busse für das Fernbleiben von der DV und je nach Notwendigkeit außerordentliche Beiträge für spezielle Aufgaben;
 - e. die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des KV;
 - f. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission (RPK);
 - g. die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied auf Antrag des KV;
 - h. die Abwahl des Präsidenten, der Mitglieder des KV und, auf Antrag des KV, der Entzug von Ehrentiteln;
 - i. die Bearbeitung von Beschwerden gemäß Art. 13;
 - j. die Bestimmung des Bezirksschützenverbandes oder der Schützenvereine, die mit der Organisation eines eidgenössischen oder kantonalen Schützenfestes beauftragt werden;
 - k. die Annahme und Änderung der FSSV-Statuten;
 - l. Entscheidungen über Vorschläge, die von den Mitgliedern formuliert wurden;
 - m. die Entscheidung über die Auflösung des FSSV.
2. Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehen.

3. Anträge der Mitglieder zuhanden der DV sind nur gültig, wenn diese spätestens bis am 15. Januar beim KV eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge werden an der nächsten DV behandelt. Der KV hat ein Vorschlagsrecht zu allen behandelten Geschäften.

19. Ordentliche Versammlungen

Die DV tritt einmal im Jahr auf Einladung des KV zu einer ordentlichen Versammlung zusammen.

20. Art der Einberufung und Traktandenliste

1. Die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Datum der Versammlung zugestellt werden; sie enthält insbesondere.
 - a. die Traktandenliste;
 - b. den Jahresbericht;
 - c. den Bericht über die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfungskommission;
 - d. Vorschläge des Voranschlags, der Mitgliederbeiträge und der Gebühren;
 - e. Anträge der Mitglieder und des KV;
 - f. Vorschläge für Wahlen, Ernennungen und Verleihungen von statutengemäßigem Ehrentitel;
 - g. Vorschläge für Statutenänderungen ;
 - h. das Protokoll der letzten Versammlung.
2. Die Einberufung, die Traktandenliste und der Jahresbericht können schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.
3. Die DV ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, ausser in dem in Art. 49 vorgesehenen Fall.

21. Ablauf

Den Vorsitz der DV führt der Kantonalpräsident. Im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des KV.

22. Entscheide

1. Abstimmungen, Wahlen und Statutenänderungen erfolgen offen, ausser wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangen.
2. Die verantwortlichen Personen stimmen nicht mit, wenn die DV über die Gegenstände gemäss Art. 18 lit. b) und c) entscheidet.
3. Enthaltungen sowie leere und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung in Bezug auf die absolute Mehrheit nicht berücksichtigt.
4. Ungültig sind insbesondere Stimmzettel, die unleserlich sind, Streichungen enthalten, beleidigend sind oder den Namen eines nicht wählbaren Kandidaten tragen.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt von Art. 49. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

6. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
7. Die Entscheide treten sofort in Kraft, sofern die DV nichts anderes bestimmt.

23. Ort und Organisation

1. Der oder die Schützenvereine oder der Bezirksschützenverband, die vom KV bestimmt werden, organisieren die ordentliche Delegiertenversammlung.
2. Die Versammlungen finden jedes Jahr in einem anderen Bezirk statt und zwar gemäss der in der Kantonsverfassung festgelegte Reihenfolge der Bezirke.
3. Der KV erstellt ein Pflichtenheft für die Organisatoren. Das Pflichtenheft regelt die organisatorischen und finanziellen Aspekte der Veranstaltung.

24. Ausserordentliche Versammlung

1. Der KV beruft eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein:
 - a. wenn er es im Interesse des FSSV für notwendig erachtet;
 - b. auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Mitglieder;
 - c. wenn es sich um den Entscheid zur Auflösung des Verbandes handelt.
2. Die Einberufung der ausserordentlichen Versammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Antrag erfolgen. Das Datum, der Ort und die Traktandenliste werden vom KV festgelegt.
3. Die Einladung, die die eingegangenen Anträge und die erforderlichen Unterlagen enthält, muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin der ausserordentlichen Versammlung zugestellt werden.
4. Entscheide werden gemäss Art. 22 gefasst, vorbehaltlich Art. 49.

Titre 5 Vorstände des FSSV

25. Kantonalvorstand (KV), Zusammensetzung, Funktion und Wählbarkeit

1. Der KV besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten.
2. Der Präsident und die Mitglieder des KV werden von der DV für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
3. Der KV konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der DV gewählt wird.
4. Die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten zwischen den Abteilungen innerhalb des KV wird von den Mitgliedern des KV.

26. Direktionsvorstand (DiV)

1. Der DiV besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Finanzchef und den Abteilungsleitern.
2. Der DiV führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

27. Befugnisse und Zuständigkeiten

Der KV ist das ausführende Organ des FSSV. In seine Kompetenz fallen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der DV, Erstellung und Vorlage eines Jahresberichts;
- b. die Entscheide der DV umsetzen;
- c. den FSSV vertreten;
- d. Verträge abschließen ;
- e. die Buchhaltung zu führen, das Vermögen des FSSV zu verwalten und den Voranschlag vorzubereiten;
- f. Erlass von Pflichtenheften und Reglementen für die verschiedenen Veranstaltungen des FSSV;
- g. Erlass der Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder;
- h. Erlass und Genehmigung des Finanzreglementes (FRegl) und der Ausführungsbestimmungen zum FRegl des FSSV;
- i. den Wettkampfkalender des FSSV zu erstellen;
- j. Informationsveranstaltungen zu Schiessanlässen und Wettkämpfen abhalten;
- k. der DV die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern beantragen;
- l. über die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder entscheiden;
- m. den Ausschluss von Kollektivmitgliedern aussprechen, die die in Art. 11 erwähnten Verpflichtungen nicht einhalten;
- n. Einsetzung von Kommissionen. Für die Einsetzung von Kommissionen kann er externe Fachleute und Organisationen beiziehen. Zuvor prüft er, ob die Kompetenzen der Aufgabe angemessen sind. Der Vorsitzende der Kommission muss ein Mitglied des KV sein;
- o. Abschluss von Leistungs- und Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Institutionen, Verwaltungsorganen und anderen Organisationen für alle Angelegenheiten, die der Erreichung der Ziele des FSSV dienlich sind und ihre finanziellen Kompetenzen nicht überschreiten;
- p. über nicht budgetierte Ausgaben bis zu 10'000 CHF entscheiden;
- q. den kantonalen Krankkartenverwalter ernennen;
- r. die Ausführung bestimmter Aufgaben an Dritte delegieren.

28. Sitzungen, Verhandlungen, Entscheide

1. Der KV bzw. der DiV tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal. Die Sitzungen werden von dem Präsidenten oder in seinem Namen einberufen.
2. Der KV bzw. der DiV ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.
3. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn nicht anders entschieden wird. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen und Entscheide des KV bzw. der DiV wird ein Protokoll erstellt, das allen KV-Mitgliedern zugestellt werden muss. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung steht auf der Traktandenliste jeder Sitzung.
5. Die Entscheide treten sofort in Kraft, sofern der KV nichts anderes bestimmt.

29. Freiburgisches Kantonalschützenfest

1. Der KV unternimmt die notwendigen Schritte zur Organisation von Kantonalschützenfesten, in allen Disziplinen.
2. Er berücksichtigt die eidgenössische Planung.
3. Die Wahl des Ortes und des Datums des Festes obliegt der DV. Der Veranstalter muss ausreichende Garantien bieten und sich an das vom KV erstellte Pflichtenheft halten.

30. Zeichnungsberechtigung und Vertretung

1. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, sowie der jeweilige Abteilungsleiter, oder sein Stellvertreter, verpflichten mit ihrer Unterschrift für den FSSV.
2. Für Post- oder Bankverbindungen kann der KV Einzelunterschriften zuteilen.

31. Rechnungsprüfungskommission, Ernennung, Zusammensetzung Kompetenzen

1. Die DV ernennt auf Vorschlag des KV eine Rechnungsprüfungskommission.
2. Das Mandat dauert 3 Jahre und kann bei natürlichen Personen verlängert werden, jedoch höchstens für eine Dauer von sechs Jahren. Wird ein Treuhandbüro gewählt, muss es jedes Jahr bestätigt werden, jedoch höchstens für eine Dauer von 6 Jahren.
3. Der Rechnungsprüfungskommission organisiert sich selbst.
4. Die Rechnungsprüfungskommission prüft formell und materiell die Richtigkeit der gesamten Buchhaltung des FSSV, mit Einsichtsrecht in alle Dokumente. Sie erstellt den Revisionsbericht, der Bestandteil des Jahresberichts ist. Sie kann Anträge zuhanden des KV und der DV formulieren.

Titre 7 Finanzen

32. Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung und die Bilanz schliessen auf den 31. Dezember.

33. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des FSSV stammen aus:

- a. dem Vermögen des Verbandes ;
- b. den Erträgen aus dem Vermögen, den Anlagen und dem Eigentum des FSSV;
- c. Beiträge und Gebühren von Kollektivmitgliedern;
- d. Gebühren, Beiträgen und Gewinnen aus Aktivitäten oder Schiessanlässen;
- e. mögliche Zuweisungen von Überschüssen der Kranzkartenverwaltung;
- f. Bußen ;
- g. Erträgen von Dienstleistungen ;
- h. Gaben, Zuweisungen oder Legaten;

- i. des Erlöses aus dem Verkauf von Werbeartikeln;
- j. Erträgen aus dem Sponsoring;
- k. Beiträge des Bundes, des Kantons, des SSV, der Loterie Romande oder anderen Vereinigungen oder Stiftungen;
- l. andere Einnahmequellen.

34. Beiträge der Schützenvereine

1. Nur Schützenvereine sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
2. Der FSSV zieht die Beiträge und Gebühren der Schützenvereine ein, die nach den Regelungen des SSV geschuldet sind.
3. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr, auch wenn der Schützenverein austritt, ausgeschlossen oder aufgelöst wird.

35. Entschädigungen und Gebühren

Die vom FSSV zu zahlenden oder zu erhebenden Entschädigungen und Gebühren sind im FRegl und ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt.

36. Stiftungen und Fonds

1. Zwecks Erreichung der Ziele des FSSV kann der Vorstand des FSSV Stiftungen oder Fonds bilden und sich an solchen beteiligen.
2. Bei der Kapitalanlage ist die Sicherheit, der Ertrag und die Risikoverteilung zu berücksichtigen.
3. Deren Jahresrechnungen sind mit der ordentlichen Jahresrechnung des FSSV vorzuweisen.

37. Verantwortlichkeiten

1. Für die Verbindlichkeiten des FSSV haftet ausschliesslich das FSSV-Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten vom FSSV ist ausgeschlossen.
2. Vorbehaltlich des Gesetzes gilt dies auch für die individuelle Verantwortung des KV und seiner Mitglieder.

Titre 8 Sonstige Aufgaben

40. Fähnrich

1. Der KV ernennt einen Fähnrich.
2. Der KV erlässt ein Pflichtenheft.
3. Der Fähnrich wird auf der Grundlage des FRegl entschädigt.

41. Archiv

Der KV sorgt für die Aufrechterhaltung des Archivs des FSSV.

Titre 9 Recht und Regeln

42. Einhaltung des Rechts

Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten beachtet der FSSV die Gesetze des schweizerischen Rechts und die für das Schiesswesen geltenden Vorschriften, d.h. insbesondere:

- a. Rechtsvorschriften für das außerdienstliche Schiessen;
- b. die Schiessreglemente des SSV und/oder der ISSF;
- c. die Disziplinarordnung des SSV, die direkt auf den FSSV, seine Mitglieder und die Schützen der Schützenvereine anwendbar ist.

43. Verstösse und Disziplinar massnahmen

1. Verstösse werden durch das Disziplinar- und Rekursreglement des SSV geregelt, mit Ausnahme von Fällen, die dem Mitgliederrecht unterliegen und für die der Vorstand des FSSV zuständig ist.
2. Der FSSV und seine Mitglieder unterwerfen sich der Disziplinar- und Beschwerdeordnung des SSV und setzen deren Entscheidungen um.

44. Bekämpfung und Verhinderung von Doping

1. Der FSSV unterstützt die Dopingprävention und -bekämpfung gemäss den Dopingstatuten von Antidoping Schweiz und Swiss Olympic Association und den Ausführungsbestimmungen des SSV.
2. Bei internationalen Wettkämpfen gelten die entsprechenden Anti-Doping-Bestimmungen der zuständigen Organisationen (ISSF, usw.).

45. Ethik

1. Der FSSV setzt sich wie der SSV für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
2. Er, seine Organe und Mitglieder geben ein Beispiel für Fairplay, indem sie ihr Gegenüber respektieren und transparent handeln und kommunizieren.
3. Der FSSV, wie auch der SSV, erkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports an und gibt die ethischen Grundsätze an seine Mitglieder weiter.

46. Datenschutz

Es gelten das Bundesgesetz über den Datenschutz, die Bestimmungen des SSV und die Nutzungsreglemente für die SSV / SAT-Admin.

Titre 10 Streitschlichtung

47. Schiedsverfahren, Pflicht zur internen Schlichtung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen dem FSSV und seinen Mitgliedern oder unter den FSSV-Mitgliedern selbst sind dem KV zu unterbreiten, der einen Schlichtungsversuch mit Vertretern der Parteien unternimmt.
2. Scheitert dieser Versuch, so unterbreiten die Parteien den Streitfall einem ad hoc Schiedsgericht.
3. Bevor zivile Gerichte angerufen werden, verpflichten sich die Parteien, diese verbandsinterne Streitschlichtung zu nutzen.

48. Ad hoc Schiedsgericht

1. Das Ad-hoc-Schiedsgericht besteht aus drei Personen.
2. Jede Streitpartei bezeichnet einen Vertreter. Diese wiederum bezeichnen gemeinsam einen unabhängigen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Der Vorsitzende verfügt über einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften.
3. Sitz des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des FSSV. Die Kosten des Verfahrens sind Bestandteil des Schiedsspruches und von der jeweiligen Partei zu bezahlen.
4. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Schweizer Schiedsgerichtsbarkeit.

Titre 11 Auflösung des FSSV

49. Auflösung der FSSV

1. Die Auflösung des FSSV erfordert die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung. Die Traktandenliste muss den Auflösungsantrag erwähnen.
2. Die Auflösung des FSSV kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und in einer DV, in der die absolute Mehrheit der Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden.
3. Wenn eine erste DV die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird innerhalb von sechzig Tagen eine neue Versammlung einberufen. Sie entscheidet gültig mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder.
4. Die Abstimmung über die Auflösung des FSSV findet in geheimer Abstimmung statt.
5. Im Falle der Auflösung des FSSV werden sein Vermögen und seine Archive dem SSV zur Verwaltung für eine Dauer von 15 Jahren übergeben, es sei denn, die Auflösung des FSSV hat ihren Grund in der Fusion mit einem anderen Verband.
6. Wird innerhalb von 15 Jahren nach der Auflösung des FSSV ein neuer Freiburger Schützenverband mit den gleichen Zielen wie des FSSV gegründet, so sind ihm das Vermögen und die Archive zu übergeben. Nach Ablauf der 15 Jahre kann der SSV frei darüber verfügen.

Titre 12 Schluss und Übergangsbestimmungen

50. Ehrenamt

Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des FKS und der (a)FSSV werden automatisch Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des FSSV.

51. Statuten der Mitgliedsgesellschaften und Bezirksschützenverbände

Die Statuten der Schützenvereine und Bezirksschützenverbände, die bis zu ihrer Auflösung entweder vom FKSJ oder vom (a)FSSV genehmigt wurden, gelten auch mit dem neuen Kantonalverband als gültig.

52. Mitgliedschaft von Schützenvereinen in Bezirksschützenverbänden

1. Schützenvereine, die einem Bezirksverband angehören, bleiben diesem Bezirksschützenverband im Rahmen des FSSV angeschlossen.
2. Schützenvereine, die keinem Bezirksschützenverband angehören, können ihre Aufnahme beantragen, sind aber nicht dazu verpflichtet und können nicht dazu verpflichtet werden.

53. Inkrafttreten

1. Das 1. Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2026, indem die Aktiva und Passiva der beiden fusionierten Einheiten übernommen werden und die rechtlichen Verpflichtungen übernommen werden.
2. Die vorliegenden Statuten werden von der konstituierenden DV des FSSV in XXXX angenommen und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SSV und die zuständigen Behörden am 1. Januar 2026 in Kraft.
3. Der deutsche und der französische Text sind gleichwertig, aber bei Abweichungen ist der französische Text maßgebend.